Testament, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht:

Rechtzeitig vorsorgen

Ein Ratgeber

Herausgegeben von der Bürgerstiftung Altenhilfe
und der Kinder- und Jugendstiftung Hennef

Zwei Stiftungen Eine Stadt

kijuhennef & Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef

Inhaltsübersicht

3 **Vorwort**

Erben und Vererben

4 **Die gesetzliche Erbfolge**
4 EU-Erbrechtsverordnung und Rechtswahl
5 Verwandte werden in Ordnungen eingeteilt
5 Auch innerhalb der einzelnen Ordnungen gibt es eine Rangfolge
6 Erbquote des Ehegatten vom Güterstand abhängig

8 **Letztwillige Verfügungen**
8 Testament und Erbvertrag
10 Kosten eines Testaments oder Erbvertrags
10 Die Verwahrung von Testamenten beim Nachlassgericht
11 Vielfältige inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

18 **Nachlassregulierung**
18 Vorsorge durch Vollmachten und Dokumentationen
18 Nachlassgericht erteilt den Erbschein
19 Entziehung des Pflichtteils nur in Ausnahmefällen möglich
21 Bei Erbschaftsausschlagung Frist beachten

22 **Erbschaft- und Schenkungssteuer**
23 Aktuelle Steuerfreibeträge und Steuersätze
24 Steuerbefreiung für selbstgenutztes Wohneigentum
24 Steuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen

Vorsorge für den Krankheitsfall

27 **Vorsorgevollmacht**
27 Was ist eine gesetzlich angeordnete Betreuung?
27 Vorsorgevollmacht erübrigt Anordnung einer Betreuung
28 Vollmacht zumindest schriftlich abfassen
29 Vollmachtgeber entscheidet nach seinen Wünschen
30 Ab wann gilt eine Vorsorgevollmacht?
30 Überschaubare Kosten
30 Bundesnotarkammer hat zentrales Vorsorgeregister aufgebaut

31 **Betreuungsverfügung**

32 **Patientenverfügung**

34 **Anhang**

Vorwort

Viele Menschen verdrängen die Auseinandersetzung mit der Frage, wie man seinen Nachlass regeln sollte. Sie zögern, wenn es darum geht, ein **Testament** oder einen **Erbvertrag** zu errichten. Es ist jedoch ratsam, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu befassen, lassen sich doch nur so spätere Erbstreitigkeiten in der Familie vermeiden.

Ohne eine entsprechende Verfügung von Todes wegen kommen die Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge zur Anwendung, die nicht selten an den eigentlichen Wünschen und Vorstellungen der Erblasser vorbei gehen.

Auch für den Fall, dass man aufgrund von Alter, Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte selbst zu besorgen, sollte man Vorsorge treffen.

Will man verhindern, dass in einem solchen Fall eine gesetzliche Betreuung angeordnet wird, sollte man eine **Vorsorgevollmacht** errichten und Personen des eigenen Vertrauens bevollmächtigen, im Notfall für einen tätig zu werden. Einhergehend hiermit lässt sich auch festlegen, welche medizinische Behandlung bei einer aussichtslosen Erkrankung gewünscht wird.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen zu beiden Themen einen Gedankenanstoß geben, rechtzeitig durch klare und unmissverständliche Formulierungen vorzusorgen. Sie geben die Rechtslage zum 1. Februar 2016 wieder. Die vorliegende Broschüre zeigt hierbei wichtige gesetzliche Regelungen sowie vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten auf, kann eine juristische oder steuerrechtliche Beratung aber nicht ersetzen.

Hans Peter Lindlar
Regierungspräsident a.D.
Bürgerstiftung Altenhilfe
der Stadt Hennef

Dr. Wilhelm Thiele
Kinder- und Jugendstiftung
Hennef

Herausgeber: Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef
Kinder- und Jugendstiftung Hennef
Humperdinckstr. 24
53773 Hennef

Text: Notar Stefan Wegerhoff
Dickstr. 35
53773 Hennef

Gestaltung: vivia - die Präsenz-Agentur
www.vivia.de

Erben und Vererben

▶ Die gesetzliche Erbfolge

Ganz ohne Zweifel gibt es schönere Themen als die Auseinandersetzung mit der Frage, wie man seinen Nachlass regeln könnte. So verwundert es auch nicht, dass nur etwa jeder vierte Bundesbürger seinen letzten Willen in Form eines Testamentes zu Papier bringt. Der größte Teil dieser eigenhändig errichteten Testamente ist dabei falsch abgefasst, widersprüchlich und – nicht selten – unwirksam. Dies wiederum führt häufig zu Erbstreitigkeiten in der Familie, teuren gerichtlichen Auseinandersetzungen und bisweilen auch zum Zerfall des Nachlasses.
All dies lässt sich durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik und qualifizierte rechtliche Beratung vermeiden.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen Ihnen insoweit einen ersten Überblick über die gesetzlichen Regelungen und die Ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten geben.
Sie wollen und können eine individuelle, konkret auf Ihre Situation und Vorstellungen bezogene rechtliche Beratung nicht ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten und erleichtern. Dies gilt umso mehr, als die Darstellung in einer Informationsbroschüre die bisweilen sehr komplexe Materie des Erbrechts nur streifen und auf zahlreiche Detailfragen naturgemäß nicht oder nur unvollständig eingehen kann.

EU-Erbrechtsverordnung und Rechtswahl

In Europa kommt es nach Schätzungen jährlich zu etwa 450.000 Fällen mit Auslandsberührung. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass die EU-Erbrechtsverordnung am 17. August 2015 – weitgehend unbemerkt – in Kraft getreten ist. Sie wird für zahlreiche Nachlassfälle mit Auslandsberührung zur Anwendung kommen und betrifft mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark nahezu den gesamten Bereich der Europäischen Union.
Die EU-Erbrechtsverordnung regelt, welches Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt. Hauptanknüpfungspunkt für das anwendbare Erbrecht ist nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Die gesamte Rechtsnachfolge unterliegt dabei grundsätzlich dem Recht des Staates, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Deutsche, die ganz oder teilweise in einem anderen EU-Land leben oder dort eine Immobilie oder Vermögen besitzen oder aber mit einem Staatsangehörigen aus einem anderen EU-Land verheiratet sind, sollten bedenken, dass sich die erbrechtlichen Regelungen in Europa mitunter deutlich unterscheiden. Deutlich geringere gesetzliche Erbquoten, höhere Pflichtteilsansprüche oder die Verweigerung der Anerkennung eines „Berliner Testaments“ oder eines Erbevertrages könnten überraschende und unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.

Die genaue Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist problematisch. Um im Erbfall festzustellen, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt befand, wird es Einzelfällen erforderlich sein, die genauen Lebensumstände (wie z. B. familiäre, soziale und berufliche Bindungen) des Erblassers festzustellen. Hierbei besteht die Gefahr, dass derselbe Sachverhalt in verschiedenen EU-Staaten unterschiedlich beurteilt wird.

Um sich vor derartigen Überraschungen zu schützen, besteht die Möglichkeit, eine Rechtswahl zu treffen. So räumt die EU-Erbrechtsverordnung dem Erblasser die Möglichkeit ein, eine Rechtswahl zu treffen, mit welcher er das recht des Landes wählen kann, dem er angehört. Eine Rechtswahl, die sich ausschließlich auf einzelne Vermögensgegenstände (wie z. B. Grundstücke) beschränkt, kann der Erblasser hingegen nicht mehr treffen.

Hinweis: Wer seinen Nachlass bereits durch ein Testament oder einen Erbvertrag geregelt hat, kann diese übrigens um eine Rechtswahlklausel ergänzen.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf deutschem Recht beruhen.

▶ Die gesetzliche Erbfolge

Das gesetzliche Erbrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Verstorbene keine testamentarische Regelung getroffen hat oder eine solche unwirksam ist. Bei der gesetzlichen Erbfolge, die sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet (§§ 1922 ff. BGB), werden die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers ermittelt. Daneben besteht auch ein gesetzliches Erbrecht des Ehepartners.

Der „gesetzlichen Erbfolge" liegen dabei die im Folgenden beschriebenen Grundregeln zugrunde.

Verwandte werden in Ordnungen eingeteilt

Die Verwandten des Erblassers werden – je nach Grad der Verwandtschaft zum Erblasser – in verschiedene Ordnungen eingeteilt.
Zu den **Erben der ersten Ordnung** zählen die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkelkinder etc. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob es sich hierbei um eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kinder handelt.
Gesetzliche **Erben der zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (z. B. Geschwister, Neffen oder Nichten).
Gesetzliche **Erben der dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Ein Verwandter erbt nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB, **Rangfolge der Ordnungen**). So kommen Erben der zweiten Ordnung nicht zum Zuge, wenn auch nur ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist.

Auch innerhalb der einzelnen Ordnungen gibt es eine Rangfolge

Daneben gibt es aber auch innerhalb der einzelnen Ordnungen eine Rangfolge. So schließen die näheren Verwandten innerhalb einer Ordnung die entfernteren Verwandten aus (Repräsentationsprinzip). So schließt z. B. der Sohn den Enkel oder der Vater den Bruder von der Erbfolge aus.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Regeln soll das folgende Beispiel dienen:

Der verwitwete Erblasser E verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben

- sein Sohn S1 und dessen Tochter, Enkelin E1,
- die Kinder seines vorverstorbenen Sohnes S2, die Enkel E2 und E3, und
- sein Bruder B.

Seine Ehefrau und auch der Sohn S3 sind vorverstorben. S3 hatte keine Kinder.
E. wird in diesem Fall von seinem Sohn S1 zu ½ und den Enkeln E2 und E3 zu je ¼ Anteil beerbt. Der Bruder des Erblassers scheidet als Erbe aus,da Abkömmlinge des Erblassers (Erben erster Ordnung) vorhanden sind (§ 1930 BGB). Da S3 kinderlos vorverstorben ist, erben die Stämme des S1 und S2 zu je ½ Anteil. Mit Rücksicht auf das Repräsentationsprinzip (§ 1924 Abs. 2 BGB) schließt S1 seine Tochter E1 von der Erbfolge aus. An die Stelle des vorverstorbenen Sohnes S2 treten aufgrund des Eintrittsrechts nach § 1924 Abs. 3 BGB dessen Kinder, also E2 und E3 zu je ¼ Anteil.

An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen gesetzlichen Erben treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge „nach Stämmen" (Eintrittsrecht). So treten an die Stelle eines verstorbenen Kindes die Enkel, die sich den ursprünglichen Anteil des verstorbenen Kindes untereinander zu gleichen Quoten teilen.

Soweit unsere Leseprobe... lesen Sie die komplette 36-seitige Broschüre:

Sie erhalten unseren kostenlosen Ratgeber *"Rechtzeitig vorsorgen"* bei der...

Kinder- und Jugendstiftung Hennef (Büro 1.14)
sowie der
Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef
Humperdinckstr. 24
53773 Hennef

Telefon:
02242 - 888564

Öffnungszeiten:
Di-Do 9-12.00 Uhr (KiJu) und Mo-Fr 10-12.00 Uhr (Bürgerstiftung Altenhilfe)

Anhang

Die Stiftungen

Die **Bürgerstiftung Altenhilfe** möchte **älteren Menschen** unserer Stadt so lange wie möglich ein Leben in vertrauter Umgebung erhalten.

Ein Schwerpunkt unserer Förderungen ist die Betreuung demenzkranker Menschen. Ein Team geschulter, freiwilliger Helfer betreut die Erkrankten zuhause und entlastet dadurch auch die pflegenden Angehörigen. Senioren, die bei der Alltagsbewältigung Unterstützung benötigen, begleiten wir z.B. zum Einkaufen, zum Arzt, erledigen Wege oder leisten einfach nur Gesellschaft.

Unser **Seniorenbus** lädt Senioren zu gemeinsamen Ausflügen ein und läßt sie am sozialen und kulturellen Leben der Stadt teilhaben. So wird die Mobilität erhalten. Außerdem unterstützt die Stiftung die freiwillige Seniorenarbeit in Hennef als Ideengeber und bezuschusst vielfältige Projekte für Hennefer Senioren.

Mit dem präventiv ausgerichteten Projekt **Frühdolin** unterstützt die **Kinder- und Jugendstiftung Hennef** bedürftige Kinder, deren Entwicklung bereits früh Sorge bereitet.

Durch eine ganzheitliche frühe Förderung, durchgeführt von professionellen Therapeuten in verschiedenen Kindertageseinrichtungen unserer Stadt, sollen Fehlentwicklungen vermieden und die Startchancen der Kinder für ihre Zukunft verbessert werden.
Das Projekt läuft seit August 2006 und wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Im **Lesepatenprojekt** der **Kinder- und Jugendstiftung** engagieren sich viele Hennefer Bürger. Sie besuchen regelmäßig die Kitas und lesen den Kindern dort vor.

Die Stiftungen

Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef

Humperdinckstr. 24
53773 Hennef
Telefon 02242 . 888 564
www.altenhilfe-hennef.de
buergerstiftung@hennef.de
Vorstandsvorsitz: Hans Peter Lindlar, Regierungspräsident a.D.

Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE97 3705 0299 0000 2232 22

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
BIC GENODED1BRS
IBAN DE03 3806 0186 3761 4350 18

Kinder- und Jugendstiftung Hennef

Humperdinckstr. 24
53773 Hennef
Telefon 02242 . 888 564
www.kiju-hennef.de
info@kiju-hennef.de
Vorstandsvorsitz: Dr. Wilhelm Thiele

Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE17 3705 0299 0100 0080 77

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
BIC GENODED1BRS
IBAN DE32 3806 0186 3760 7030 19

“Rechtzeitig vorsorgen”
Herausgegeben von der Kinder- und Jugendstiftung Hennef und der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef

Beide Stiftungen sind gemeinnützig tätig.
Ihnen zufließende Zuwendungen – für die jeweils geförderte Einrichtung allgemein oder für speziell gewünschte Projekte – sind daher steuerbegünstigt.

Die Stiftungen im Internet:

www.altenhilfe-hennef.de

www.kiju-hennef.de